



ProfessionGuard

**Berufshaftpflichtversicherung für
Versicherungsbroker**

BVB



INHALTSVERZEICHNIS

ProfessionGuard – Berufshaftpflichtversicherung für Versicherungsbroker (BVB)

Wichtiger Hinweis: Diese Besonderen Versicherungsbedingungen (BVB) gelten nur zusammen mit den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Berufshaftpflichtversicherung (AVB).

BESONDERE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN (BVB)

1. VERSICHERTE GESCHÄFTSTÄTIGKEIT	1
2. DECKUNGSERWEITERUNGEN	1
3. AUSSCHLÜSSE	4
4. KUNDENINFORMATION NACH VVG	5



Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) werden wie folgt ergänzt:

1. Versicherte Geschäftstätigkeit

- 1.1 Versicherte Geschäftstätigkeit** Die versicherte Geschäftstätigkeit umfasst sämtliche geschäftliche Verrichtungen, die Versicherungsbroker (ungebundene Versicherungsvermittler) gewöhnlich für Kunden im Rahmen der Ausübung ihres Berufes erbringen. Dazu gehören die Vermittlung von Versicherungsverträgen zwischen Versicherungsnehmern und Versicherungsunternehmen und die damit im Zusammenhang stehende Risiko- und Bedarfsanalyse, Vertragsgestaltung, Platzierung, Vertragsbetreuung und -verwaltung sowie die Vertretung der Interessen des Kunden im Schadenfall. Kunde im Sinne dieser Regelung sind die Versicherungsnehmer der vermittelten Versicherungsverträge.

2. Deckungserweiterungen

Im Rahmen der vorgenannten versicherten Geschäftstätigkeit gelten folgende Deckungserweiterungen:

- 2.1 Geistiges Eigentum** Vom Versicherungsschutz umfasst ist auch die gesetzliche Haftpflicht wegen der fahrlässigen Verletzung geistigen Eigentums, wenn die Verletzung in Ausübung der versicherten Geschäftstätigkeit erfolgte. Vom Versicherungsschutz jedoch nicht umfasst ist die Verletzung von Patentrechten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen.
- 2.2 Verletzung des Persönlichkeitsrechts** Vom Versicherungsschutz umfasst ist auch die gesetzliche Haftpflicht wegen einer fahrlässig begangenen widerrechtlichen Verletzung der Persönlichkeitsrechte, wenn die Verletzung in Ausübung der versicherten Geschäftstätigkeit erfolgte.
- 2.3 Haftung für unredliche Arbeitnehmer** Vom Versicherungsschutz umfasst ist im Rahmen einer Sublimite von 20% der Versicherungssumme auch die gesetzliche Vermögensschadenhaftpflicht des Versicherungsnehmers oder der im Deckblatt unter Ziffer 3 genannten Gesellschaften und natürlichen Personen für nach zivilrechtlichen Vorschriften zugerechnetes vorsätzliches, betrügerisches oder arglistig täuschendes Verhalten von unter Artikel 1.2 (v) AVB genannten Arbeitnehmern im Zusammenhang mit der Ausübung der versicherten Geschäftstätigkeit. Dieser Versicherungsschutz wird jedoch nur gewährt, wenn das vorsätzliche, betrügerische oder arglistig täuschende Verhalten nicht stillschweigend oder ausdrücklich vom Versicherungsnehmer oder der im Deckblatt unter Ziffer 3 genannten Gesellschaften und natürlichen Personen geduldet wurde.
- 2.4 Grobfahrlässigkeit** Der Versicherer verzichtet auf die Kürzung seiner Leistungen bei grobfahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalls.

2.5 Verlust von Dokumenten

Vom Versicherungsschutz umfasst sind auch die Kosten der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von elektronischen und physischen Dokumenten von Kunden, die (a) während der Zeit, in der die Versicherten in Ausübung der versicherten Geschäftstätigkeit rechtlich für diese verantwortlich waren und (b) während der Versicherungsperiode zerstört, beschädigt oder gelöscht wurden oder verloren gegangen sind. Versicherungsschutz unter dieser Deckungserweiterung wird nur gewährt, wenn

- (i) sich die zerstörten, beschädigten, gelöschten oder verloren gegangenen Dokumente zum Zeitpunkt des Verlustes auf dem Transport zu oder von den Versicherten oder in der Obhut der Versicherten oder einer von diesen beauftragten Person befanden,
- (ii) die verloren gegangenen Dokumente trotz einer sorgfältigen Suche nicht wiederaufgefunden werden konnten,
- (iii) die Kosten der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung nachgewiesen und von einem mit Einverständnis des Versicherungsnehmers vom Versicherer ernannten unabhängigen Sachverständigen gutgeheissen werden und
- (iv) der Verlust der Dokumente nicht auf Abnutzung, Zerriss, allmähliche Verschlechterung sowie Schädlinge oder Ungeziefer zurückzuführen ist.

Banknoten, Schecks oder sonstige Zahlungsmittel sowie Wertpapiere sind keine Dokumente im vorgenannten Sinne.

Versicherungsschutz unter dieser Deckungserweiterung wird innerhalb einer Sublimite von CHF 250'000 gewährt, wobei die Versicherten keinen Selbstbehalt zu tragen haben.

2.6 Zeugen-entschädigung

Für den Fall, dass eine unter Artikel 1.2 (i) bis (v) AVB fallende natürliche Person im Zusammenhang mit einem unter dieser Police gemeldeten und gedeckten Versicherungsfall vor Gericht als Zeuge geladen und vernommen wird, leistet der Versicherer dem Versicherungsnehmer zusätzlich zur Versicherungssumme pauschal folgende Entschädigung:

- (i) CHF 750 pro Tag, an dem eine unter Artikel 1.2 (i) bis (iv) AVB fallende natürliche Person vor Gericht einvernommen wird;
- (ii) CHF 375 pro Tag, an dem ein unter Artikel 1.2 (v) AVB fallender Arbeitnehmer vor Gericht einvernommen wird.

2.7 Strafrechtsschutz

Für den Fall, dass wegen eines unter dieser Police gedeckten Versicherungsfalls oder wegen Umständen, die wahrscheinlich zu einem Versicherungsfall führen, durch Straf- oder Verwaltungsbehörden ein Strafverfahren gegen Versicherte eingeleitet wird, übernimmt der Versicherer auch die gerichtlichen und aussergerichtlichen Kosten, die durch die Abwehr dieses Strafverfahrens entstehen soweit diese Aufwendungen nach den Umständen geboten sind oder vom Versicherungsunternehmen veranlasst werden. Interne Kosten der Versicherten werden nicht übernommen.

2.8 Nachmeldefrist

Wird dieser Versicherungsvertrag vom Versicherer gekündigt oder nicht verlängert, wird den Versicherten eine automatische Nachmeldefrist von 5 Jahren ab Vertragsende gewährt, es sei denn die Kündigung oder Nichtverlängerung beruhte auf der Nichtzahlung der Prämie oder der Verletzung der Informationspflicht.

Versicherungsschutz unter einer Nachmeldefrist wird nur für Versicherungsfälle gewährt, die gegen Versicherte wegen einer vor Ablauf der Versicherungsperiode begangenen Pflichtverletzung erhoben werden. Versicherungsschutz besteht im Umfang des nicht verbrauchten Teils der Versicherungssumme für die letzte Versicherungsperiode.

2.9 Automatischer Ablaufschutz für ehemalige Versicherte

Im Falle, dass eine versicherte natürliche Person vor oder während der Versicherungsperiode den Status als Versicherter verloren hat, erstreckt sich der Versicherungsschutz weiterhin automatisch auf diese Person, jedoch nur für Versicherungsfälle wegen Pflichtverletzungen, die vor dem Zeitpunkt begangen wurden, an dem eine solche Person diesen Status verlor. Der automatische Ablaufschutz für ehemalige Versicherte wird längstens bis zum Vertragsende oder dem Ablauf einer Nachmeldefrist gewährt.

2.10 Automatischer Versicherungsschutz für neue Tochtergesellschaften

Erwirbt der Versicherungsnehmer während der Versicherungsperiode die Leitung oder Kontrolle einer anderen Gesellschaft und erhöhen sich dadurch die gesamten Aktiva oder der Bruttoumsatz des Versicherungsnehmers um nicht mehr als 10%, ist die neue Tochtergesellschaft automatisch mitversichert und gilt auch ohne ausdrückliche Nennung als eine im Deckblatt unter Ziffer 3 genannte Gesellschaft.

Der automatische Versicherungsschutz für neue Tochtergesellschaften beschränkt sich auf Versicherungsfälle, denen ausschliesslich Pflichtverletzungen zugrunde liegen, die nach dem Zeitpunkt der Übernahme und in Ausübung der versicherten Geschäftstätigkeit begangen wurden.

Die Anzeigepflicht gemäss Art. 4.1 AVB bleibt vorbehalten.

3. Ausschlüsse

Die folgenden Ausschlüsse gelten im Rahmen der vorgenannten versicherten Geschäftstätigkeit in Ergänzung zu den Ausschlüssen der AVB.

Von der Versicherung ausgeschlossen sind Versicherungsfälle:

- | | |
|--|---|
| 3.1 Finanzgeschäfte | wegen Schadenersatzansprüchen aufgrund von oder im Zusammenhang mit Anlageberatung und -vermittlung sowie der Verwaltung fremden Vermögens, soweit durch eine Deckungserweiterung hierfür nicht ausdrücklich Versicherungsschutz gewährt wird. |
| 3.2 Versicherungsagenten /
Versicherungsvertreter | wegen Schadenersatzansprüchen aufgrund von oder im Zusammenhang mit (a) der Tätigkeit von Versicherten als Agent eines Versicherungsunternehmens oder Lloyd's Underwriting Agent oder (b) eines Vertrages zwischen einem Versicherungsunternehmen und einem Versicherten, der den Versicherten bevollmächtigt, für das Versicherungsunternehmen Risiken zu versichern oder Schäden zu bearbeiten, soweit hierfür nicht ausdrücklich Versicherungsschutz gewährt wird. |
| 3.3 Leistungen eines
Versicherungsunternehmens | wegen Schadenersatzansprüchen aufgrund von oder im Zusammenhang mit Leistungen, die Versicherte von Versicherungsunternehmen erhalten, wie Provisionen, Superprovisionen und anderen geldwerten Vorteilen, die direkt oder indirekt mit vermittelten Verträgen zusammenhängen. |
| 3.4 Rückversicherung | wegen Schadenersatzansprüchen aufgrund von oder im Zusammenhang mit der Beratung bezüglich und der Vermittlung oder Platzierung von Rückversicherungen. |



4. Kundeninformation gemäss dem Schweizerischen Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (SR 221.229.1)

Dieser Kundeninformationsbogen gibt Ihnen einen Überblick über die Identität des Versicherers und beschreibt die wesentlichen Bestandteile des Versicherungsvertrages (**Art. 3 des Schweizerischen Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag [VVG, SR 221.229.1]**). Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich aus dem Antrag, der Offerte, der Police, den Allgemeinen und Besonderen Versicherungsbedingungen, den Nachträgen zum Versicherungsvertrag sowie aus den anwendbaren Gesetzen, insbesondere dem VVG.

Der Versicherer

Der Versicherer ist AIG Europe S.A., Luxembourg, Zweigniederlassung Opfikon, Sägereistrasse 29, 8152 Glattbrugg (nachstehend „AIG“ genannt), eine Niederlassung von AIG Europe S.A., eine nach luxemburgischen Recht amtlich eingetragene nicht börsennotierte Aktiengesellschaft.

Versicherte Risiken und Versicherungsumfang

Die versicherten Risiken sowie der Umfang des Versicherungsschutzes ergeben sich aus der Police, den Allgemeinen und Besonderen Versicherungsbedingungen sowie sämtlichen Deckungserweiterungen und Nachträgen. Bitte beachten Sie, dass Ausschlüsse den Deckungsumfang einschränken können. Insbesondere möchten wir darauf hinweisen, dass die sich aus dieser Police ergebenden Versicherungsleistungen nur in vollständigem Einklang mit sämtlichen Wirtschafts- und Handelssanktionsgesetzen oder –verordnungen der Schweiz und der Vereinigten Staaten von Amerika erfolgen.

Beim versicherten Versicherungsschutz handelt es sich um eine Schadenversicherung.

Höhe der Prämien

Die Höhe der Prämienzahlungen hängt von den versicherten Risiken und der gewünschten Deckung ab. Alle Angaben zu den Prämien sowie zu allfälligen Gebühren und der entsprechenden Stempelabgabe (oder anderen Gebühren) sind im Antrag, der Offerte, der Police, den Allgemeinen und Besonderen Versicherungsbedingungen, den Nachträgen zum Versicherungsvertrag sowie den anwendbaren gesetzlichen Regelungen enthalten.

Weitere Verpflichtungen des Versicherungsnehmers und der Versicherten

- **Gefahrerhöhung:** Der Versicherungsnehmer und die Versicherten sind verpflichtet, AIG unverzüglich und schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn sich eine erhebliche Tatsache während der Laufzeit der Versicherung ändert und dadurch eine erhebliche Gefahrerhöhung herbeigeführt wird.
- **Kooperationspflicht:** Der Versicherungsnehmer und die Versicherten sind verpflichtet, bei allen sachdienlichen Anfragen zur Überprüfung unserer Verpflichtung zur Zahlung der Leistungen aus dem Versicherungsvertrag, Überprüfung der Haftung der Versicherten und anderen Überprüfungen im Zusammenhang mit dem Versicherungsvertrag (z.B. betreffend Anzeigepflichtverletzungen oder Gefahrerhöhungen) mitzuwirken. Vor diesem Hintergrund geben der Versicherungsnehmer und die Versicherten AIG sämtliche für den entsprechenden Sachverhalt relevanten Informationen und Unterlagen, holen Unterlagen bei Dritten für AIG ein und ermächtigen Dritte, die entsprechenden Informationen und Unterlagen an AIG herauszugeben.
- **Meldepflicht:** Der Versicherungsnehmer und die Versicherten haben den Versicherer unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen, nachdem sie Wissen erlangen über das Eintreten eines versicherten Ereignisses sowie ihre Berechtigung im Rahmen der Police. Der Vertrag kann festlegen, dass eine solche Benachrichtigung schriftlich zu erfolgen hat.
- **Verpflichtung zur Schadenbegrenzung:** Die Versicherten haben sämtliche Massnahmen zur Vorbeugung bzw. Begrenzung des Vermögensschadens zu ergreifen.
- Die in diesem Vertrag sowie im VVG aufgestellten Mitwirkungsobliegenheiten und Verhaltenspflichten gelten nicht nur für den Versicherungsnehmer, sondern grundsätzlich auch für den Versicherten sowie weitere Anspruchsberechtigte, beispielsweise einen allfällig direkt forderungsberechtigten Dritten, und deren Stellvertreter und Rechtsnachfolger. Dies gilt für sämtliche Obliegenheiten und Verhaltenspflichten, unabhängig davon, wie diese benannt werden oder ob sämtliche verpflichteten Personen einzeln aufgeführt werden.

Diese Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und enthält lediglich die wichtigsten Verpflichtungen. Weitere Verpflichtungen erwachsen aus dem Antrag, der Offerte, der Police, den Allgemeinen und Besonderen Versicherungsbedingungen, den Nachträgen zum Versicherungsvertrag sowie den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen. Eine Verletzung dieser Pflichten durch den Versicherungsnehmer und/oder die Versicherten kann den Verlust der Versicherungsdeckung zur Folge haben.

Beginn des Vertrags / Versicherungsschutzes

Der Versicherungsvertrag beginnt an dem Tag, der im Antrag, der Offerte, der Police oder dem Versicherungsvertrag aufgeführt ist. Wurde eine Versicherungsbescheinigung oder eine vorläufige Deckungszusage abgegeben, gewährt AIG – gemäss den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen – bis zur Ausstellung der Police bzw. Einzug der Deckungszusage Versicherungsschutz im Umfang der schriftlich gewährten vorläufigen Deckungszusage. Einzelheiten zu Beginn des Vertrags und zeitlicher Geltung des Versicherungsschutzes ergeben sich aus dem Antrag, der Offerte, der Police sowie den Allgemeinen und Besonderen Versicherungsbedingungen.

Ende des Vertrags/ Versicherungsschutzes

Der Versicherungsvertrag endet an dem Tag, der im Antrag, der Offerte oder der Police aufgeführt ist. Der Vertrag kann, auch wenn er für eine längere Dauer vereinbart wurde, auf das Ende des dritten oder jedes darauffolgenden Jahres sowie auf Ende der laufenden Versicherungsperiode unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich oder in einer Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, gekündigt werden. Aus wichtigem Grund gemäss Art. 35b VVG kann der Vertrag jederzeit gekündigt werden. Unter bestimmten Umständen endet der Versicherungsvertrag ohne Kündigung. Einzelheiten zum Ende des Vertrags und der zeitlichen Geltung des Versicherungsschutzes sind im Antrag, der Offerte, der Police sowie in den Allgemeinen oder Besonderen Versicherungsbedingungen enthalten.

Diese Auflistung ist nicht vollständig und enthält lediglich die üblichsten Methoden der Vertragsbeendigung. Weitere Methoden der Vertragsbeendigung erwachsen aus dem Antrag, der Offerte, der Police, den Allgemeinen und Besonderen Versicherungsbedingungen, den Nachträgen zum Versicherungsvertrag sowie den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen. Pflichtverletzungen durch den Versicherungsnehmer und/oder die Versicherten kann den Verlust der Versicherungsdeckung zur Folge haben.

Gesetzliches Widerrufsrecht und Wirkungen des Widerrufs

Der Versicherungsnehmer kann gemäss Art. 2a VVG seinen Antrag zum Abschluss des Vertrags oder die Erklärung zu dessen Annahme schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage und beginnt, sobald der Versicherungsnehmer den Vertrag beantragt oder angenommen hat. Die Frist ist eingehalten, wenn der Versicherungsnehmer am letzten Tag der Widerrufsfrist seinen Widerruf AIG mitteilt oder seine Widerrufserklärung der Post übergibt.

Der Widerruf bewirkt, dass der Antrag zum Vertragsabschluss oder die Annahmeerklärung von Anfang an unwirksam ist. Bereits empfangene Leistungen müssen zurückerstattet werden. Der Versicherungsnehmer schuldet AIG keine weitere Entschädigung. Wo es der Billigkeit entspricht, hat der Versicherungsnehmer AIG die Kosten für besondere Abklärungen, die AIG in guten Treuen im Hinblick auf den Vertragsabschluss vorgenommen hat, teilweise oder ganz zu erstatten.

Bearbeitung persönlicher Daten

AIG bearbeitet Daten aus den vertraglichen Unterlagen, aus der Vertragsausführung (inkl. Schadenmeldung und Regress) sowie weitere sachdienliche Informationen, insbesondere in Bezug auf Schadenverläufe in der Vergangenheit und aktuelle Schadenfälle, die AIG bei staatlichen Stellen und anderen Drittparteien einholen kann, und verwendet diese Daten insbesondere zur Prämienkalkulation, Risikoermittlung und Schadenbearbeitung sowie zur Durchführung von statistischen Erhebungen und Marketingmassnahmen. Die Daten werden physisch und/oder elektronisch gespeichert und werden grundsätzlich nach 10 Jahren ab Vertragsbeendigung oder Abschluss des betr. Schadenfalls gelöscht bzw. vernichtet, es sei denn es bestünde die Möglichkeit, dass Sie oder Dritte noch Ansprüche gegen uns geltend machen könnten. AIG kann Daten im Rahmen der Vertragsabwicklung an Drittparteien, insbesondere an Mitversicherungs- und Rückversicherungsgesellschaften in der Schweiz oder im Ausland wie auch an Gesellschaften in der Schweiz oder im Ausland, die zu AIG Inc. gehören, weitergeben. Bei Verdacht auf betrügerische Begründung des Versicherungsanspruchs (im Sinne von Art. 40 VVG), kann AIG dem Schweizerischen Versicherungsverband (SVV) einen Bericht zum Zwecke der Aufnahme in das zentralisierte Informationssystem ZIS vorlegen. Weiterführende Informationen zur Bearbeitung von Personendaten durch AIG finden sich unter <https://www.aig.ch/de/o/privacy-policy>.